

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

- Stand: Januar 2016 -

## § 1

### Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Kunden i. S. d. AGB sind Verbraucher (§ 13 BGB), Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Mit Ausnahme von Verbrauchern gelten die AGB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2

### Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Der Zeitaufwand für die Erstellung wird nach unseren jeweils geltenden Arbeitswert-Einheiten (AW) verrechnet. Bei Zustandekommen eines Vertrages nach Erstellung eines Kostenvoranschlages werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages entsprechend dem Umfang des erteilten Auftrages in Abzug gebracht. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages in Auftrag gegebenen, durchgeführten Leistungen, wie Reisen, Montagetarbeiten u.ä., werden unabhängig von der Auftragserteilung gesondert nach unseren jeweils geltenden Arbeitswert-Einheiten (AW) berechnet.
3. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen.
4. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung bspw. per Telefax oder Email) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

## § 3

### Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Bei Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen, Aussperungen, ganzer oder teilweiser Stilllegung des Lieferwerks, gleich aus welchem Grund, oder bei Eintritt solcher Ereignisse in den Betrieben wesentlicher Unterlieferanten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt wird die Lieferfrist für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen inkl. einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten unterbrochen.
4. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (bspw. Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
5. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung erforderlich.
6. Die Rechte des Kunden gem. § 8 AGB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## § 4

### Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab unserem Lieferwerk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr beim Versendungskauf bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme gelten auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Für die Lagerung der Ware berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 15,34 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – eine Woche nach Zugang der Mitteilung der Liefer- bzw. Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt;

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

- Stand: Januar 2016 -

die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 5

### Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lieferwerk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Beim Versandkauf (§ 4 Abs. 1 AGB) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lieferwerk einschließlich Kosten für Verpackung und Verladung und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
3. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG ist die elektronische Rechnung der Rechnung in Papierform gleichgestellt. Demgemäß behalten wir uns vor, Rechnungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail an den Kunden zu übermitteln. Der Kunde ist mit dem Erhalt von elektronischen Rechnungen einverstanden. Der Kunde wird uns die E-Mail-Adresse mitteilen, an die wir Rechnungen auf elektronischem Weg per E-Mail übermitteln können. Der Kunde hat empfängerseitig sicherzustellen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß an die von ihm benannte E-Mail-Adresse übermittelt werden können. Hierzu hat der Kunde technische Einrichtungen, wie bspw. Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Der Kunde hat uns eine Änderung der E-Mail-Adresse, an die Rechnungen auf elektronischem Weg per E-Mail übermittelt werden können, unverzüglich mitzuteilen. Rechnungen an die vom Kunden zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gelten dem Kunden als zugegangen, wenn uns der Kunde die Änderung der E-Mail-Adresse nicht vorher mitgeteilt hat. Wir haften nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung u. U. erhöhten Risiko einer elektronischen Übermittlung von Rechnungen per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung u. U. erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.
4. Der Kaufpreis ist sofort fällig und zu zahlen ab Rechnungszugang beim Kunden und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit Unternehmern und einem Lieferwert von mehr als 50.000,00 EUR sind wir berechtigt, eine Anzahlung i. H. v. 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungszugang.
5. Mit Ablauf einer Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen ab Rechnungszugang beim Kunden und Lieferung bzw. Abnahme der Ware kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 Abs 6 Satz 2 AGB unberührt.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8. Bei einem Rücktritt vom Vertrag, der u. a. die Lieferung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hat, hat der Kunde Wertersatz zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Gebrauchsvorteil des gelieferten und infolge des Rücktritts zurückzugewährenden Kraftfahrzeuges zu leisten. Der zu leistende Wertersatz ergibt sich aus der Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und Zeitwert des gelieferten und infolge des Rücktritts zurückzugewährenden Kraftfahrzeuges. Der Zeitwert wird für beide Vertragsparteien verbindlich durch eine Prüf- und Schätzstelle der Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) ermittelt.

## § 6

### Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (gesicherte Forderung) das Eigentum an der verkauften Ware vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor. Wird hiernach unter Eigentumsvorbehalt ein Kraftfahrzeug an den Kunden geliefert, steht uns für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes das Recht zum Besitz am Fahrzeugbrief zu.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Ebenso hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich etwaige Beschädigungen oder die Zerstörung der Ware mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie die Änderung des eigenen (Wohn-) Sitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Gegen unseren Herausgabeanspruch auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Kunde nicht einwenden, dass er die Ware zur Erhaltung seiner Existenz benötigt. Diese Einwendung ist dem Kunden auch dann versagt, wenn die Ware für uns gepfändet wird. Bei einer Pfändung der Ware durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen und von sich aus alle Schritte zur Pfandfreigabe zu unternehmen.
5. Bei einem Vertrag, der u. a. die Lieferung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand hat, hat der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes für das gelieferte Kraftfahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschließen mit der Maßgabe, dass uns die Rechte aus der Versicherung zustehen. Den Abschluss der Vollkaskoversicherung hat der Kunde auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Kunde seiner Versicherungspflicht nicht nach, können wir auf seine Kosten die Vollkaskoversicherung abschließen, wenn wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zum Abschluss der Vollkaskoversicherung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die für den Abschluss der Vollkaskoversicherung verauslagten Prämienbeiträge und in sonstiger Weise angefallenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und gelten als Teil des Kaufpreises. Soweit nichts anders vereinbart ist, sind Leistungen aus der Vollkaskoversicherung in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kraftfahrzeuges zu verwenden. Sofern wir auf eine Instandsetzung verzichten, werden die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung zur

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

- Stand: Januar 2016 -

Tilgung unserer (Zahlungs-) Ansprüche verwendet. Ein darüber hinausgehender Betrag steht dem Kunden zu.

- Der Kunde hat die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich fachgerecht auszuführen bzw. auszuführen zu lassen.
- Bei Verträgen mit Unternehmern ist der Kunde berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Unternehmers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 7

### Mängelansprüche des Kunden

- Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages zwischen dem Kunden und uns sind.
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeausagen) übernehmen wir bei Verträgen mit Unternehmern keine Haftung.
- Bei Verträgen mit Unternehmern setzen die Mängelansprüche voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche

Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir bei Verträgen mit Unternehmern zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken am Erfüllungsort zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet bei Verträgen mit Unternehmern weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

## § 8

### Sonstige Haftung

- Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 9

### Verjährung

- Bei Verträgen mit Unternehmern beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln – abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB – ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

- Stand: Januar 2016 -

ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs 1 Nr 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

- Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 AGB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### § 10

#### Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen

- Bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen ist der am Tag der Übernahme geltende Zeitwert maßgebend, wenn zwischen Vertragsabschluss und Übergabe eine Beschädigung oder sonstige Wertminderung am in Zahlung zu nehmenden Gebrauchtfahrzeug eingetreten ist. Ist auf dem Verhandlungsweg keine Einigung über die Höhe der Wertminderung zu erzielen, sind wir berechtigt, eine Zeitwertbestimmung durch eine Prüf- und Schätzstelle der Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) herbeizuführen. Die für beide Seiten verbindliche Zeitwertbestimmung der Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) wird der Abrechnung des Gebrauchtfahrzeuges zugrunde gelegt. Die Kosten der Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) tragen die Parteien entsprechend ihrem jeweiligen Unterliegen oder Obsiegen.
- Hat der Kunde ein in Zahlung zu nehmendes Gebrauchtfahrzeug vereinbarungsgemäß als „TÜV-geprüft“ an uns zu übergeben, so hat die technische Sicherheitskontrolle auf Kosten des Kunden durch den TÜV zu erfolgen. Eine technische Sicherheitskontrolle durch eine andere amtliche oder amtlich zugelassene Prüfstelle ist ausgeschlossen. Überdies darf die technische Sicherheitskontrolle durch den TÜV nicht länger als 14 Kalendertage vor der Übergabe zurückliegen. Alle Mängel, die nach dem Untersuchungsbericht des TÜV eine Wiedervorführung des Gebrauchtfahrzeuges erforderlich machen, hat der Kunde auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen bzw. fachgerecht beseitigen zu lassen. Der vereinbarte Betrag für die Inzahlungnahme bleibt unberührt. Der Untersuchungsbericht des TÜV ist uns vor Übergabe des Gebrauchtfahrzeuges vorzulegen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht wie geschuldet nach, sind wir berechtigt, die Mängel auf seine Kosten ersatzweise zu beseitigen oder die Inzahlungnahme des Gebrauchtfahrzeuges abzulehnen und vom ihm die Zahlung des vereinbarten Betrages für die Inzahlungnahme zu fordern.

### § 11

#### Reparatur-, Instandsetzungs-, Pflege- und Kundendienstaufträgen

Für Ansprüche aus Reparatur-, Instandsetzungs-, Pflege- und Kundendienstaufträgen (gesicherte Forderung) stehen uns ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages übergebenen beweglichen Sachen zu. Ist der Kunde Unternehmer erfolgt die Verpfändung zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die uns aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen (gesicherte Forderung). Wir sind berechtigt, die Pfändungsgegenstände zu verwerten, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen auf die gesicherte Forderung in Verzug ist.

### § 12

#### Überführung und Aufbewahrung von Kraftfahrzeugen

- Bei einem Vertrag, der u. a. die Überführung eines Kraftfahrzeuges zu unserem Lieferwerk zum Gegenstand hat, ist der Kunde verpflichtet, uns rechtzeitig vor Auftragserteilung über alle wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Umstände zu unterrichten. Hierzu zählen alle für die Leistungserbringung relevanten Daten, wie z. B. Adressen, Kontaktpersonen, Art, Beschaffenheit und Eigenschaften bzw. technische Besonderheiten des zu überführenden Kraftfahrzeuges. Überdies hat uns der Kunde mit Auftragserteilung alle Daten und Unterlagen vorzulegen, welche zur Auftragsdurchführung benötigt werden.
- Der Kunde hat am Überführungstag für eine pünktliche Fahrzeugübergabe Sorgen zu tragen. Die Annahme von Fahrzeugen erfolgt nur während unserer Geschäftszeiten, derzeit Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Der genaue Übergabezeitpunkt ist zuvor mit uns zu vereinbaren. Bei einer Eigenachsüberführung muss das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und fahrbereiten Zustand übergeben werden. Insbesondere darf es keine Mängel aufweisen, welche im Sinne der StVZO das Benutzen im Straßenverkehr beeinträchtigen.
- Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, das zu überführende Kraftfahrzeug vor Übernahme auf Mängel und Schäden zu untersuchen und das Untersuchungsergebnis in einem Zustandsbericht festzuhalten. Die Übernahme von bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden gegenüber der das Kraftfahrzeug übergebenden Stelle oder sonstigen Dritten (bsplw. nach § 377 HGB) ist damit nicht verbunden. Unser Zustandsbericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist weder Beleg noch Beweis dafür, dass das übernommene Fahrzeug im Zeitpunkt der Übernahme keine weiteren Mängel und Schäden aufgewiesen hat.
- Wir haften nach Maßgabe von § 8 AGB nur für Schäden, die nachweislich durch uns verursacht worden sind. Keine Haftung wird übernommen für bereits bei Übernahme des Kraftfahrzeuges vorhandene Mängel und Schäden.
- Ist ein Kraftfahrzeug bei Eigenachsüberführung infolge eines technischen Defekts oder aus sonstigen Gründen nicht mehr fahrbereit, so hat der Kunde für eine unverzügliche Wiederherstellung der Fahrbereitschaft zu sorgen. Ist der Kunde nicht erreichbar, sind wir berechtigt, im Auftrag und auf Rechnung des Kunden einen Pannen- / Abschleppdienst oder eine Werkstatt unserer Wahl zu beauftragen.
- Sofern ein Kraftfahrzeug aufgrund des Verschuldens Dritter aus produktionstechnischen Gründen durch uns aufbewahrt werden muss (z.B. bis ein Mangel am Fahrgestell behoben oder ein fehlendes Teil geliefert ist), so haften wir nicht für Schäden, die während dieser Zeit am Kraftfahrzeug auftreten, es sei denn, sie sind nachweislich durch uns verschuldet.

### § 13

#### Veröffentlichungen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir von der Ware sowie von Sachen, die der Kunde im Zusammenhang mit der Herstellung der Ware beigestellt hat, fotografische und sonstige Aufnahmen anfertigen. Ebenso erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass wir diese Aufnahmen zu Werbezwecken im Internet (bsplw. auf der unternehmenseigenen Homepage, Facebook usw.) sowie in anderen Medien (bsplw. in Broschüren und in Werbefilmen) veröffentlichen und präsentieren.

### § 14

#### Rechtswahl und Gerichtsstand

- Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)**

- Stand: Januar 2016 -

2. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Biedenkopf-Wallau. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.